



Informationsblatt §14a EnWG

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gültig ab 01. Januar 2026

Der §14a im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) regelt den Umgang mit den sogenannten „steuerbaren Verbrauchseinrichtungen“. Dadurch können Netzbetreiber seit 1. Januar 2024 bei drohenden Überlastungen des Netzes die Leistung der Geräte vorübergehend dimmen. Der §14a EnWG gilt für Geräte mit einer Leistung von über 4,2 kW, wie Wärmepumpen inkl. Zusatz- oder Notheizvorrichtungen z.B. Heizstäbe, private Ladepunkte, Klimaanlage und Stromspeicher.

Der größte Vorteil aus der Neuerung des § 14a, ist ein langfristig reduziertes Netzentgelt. Jeder Haushalt ist unterschiedlich, auch jedes Gerät und der Stromzähler, an den es angeschlossen ist. Deswegen besteht die Wahlmöglichkeit, zwischen einem Modul 1 mit einer pauschalen Reduzierung des Netzentgeltes oder einem Modul 2, das eine prozentuale Reduzierung vorsieht.

Modul 1 - Pauschale Reduzierung

- Gemeinsame oder getrennte Messung. Das Modul gilt, wenn nur ein Zähler vorhanden ist, über den der gesamte Strom fließt. Das Modul ist auch mit einer getrennten Messung wählbar.
Das Modul kann auch gewählt werden, wenn zwei getrennte Zähler vorhanden sind.
- Pauschale Entlastung. Eine vom Verbrauch unabhängige Entlastung. Diese finden Sie unten auf dem Informationsblatt.
- Standard-Option

| | netto | brutto* |
|---|----------|----------|
| Pauschale Netzentgeltreduzierung für Kunden ohne Leistungsmessung | 130,45 € | 155,24 € |

Modul 2 - Prozentuale Reduzierung

- Getrennte Messung. Die technische Voraussetzung für das Modul 2 ist eine getrennte Messung.
- Prozentuale Entlastung. Der Netzentgelt-Arbeitspreis wird auf 40 % je verbrauchter Kilowattstunde (kWh) reduziert.
- Das Netzentgelt ist Teil deines Strompreises und macht etwa 20% aus.
Das niedrigere Netzentgelt wirkt sich entsprechend positiv auf die Stromrechnung aus.
- Gut für hohe Verbräuche. Beispielsweise bei einer Wärmepumpe oder auch, bei mehreren steuerbaren Geräten.

| | netto | brutto* |
|--|-------------|-------------|
| Prozentual reduzierter Arbeitspreis (ct/kWh) | 3,37 ct/kWh | 4,01 ct/kWh |

Die ursprünglichen Netzentgelte belaufen sich auf 8,43 ct/kWh (netto).
Woraus sich eine Netzentgeltreduzierung von 5,06 ct/kWh ergibt.

Modul 3 - Pauschale + zeitvariable Netzentgeltreduzierung

- intelligentes Messsystem. Die technische Voraussetzung für das Modul 3 ist ein intelligentes Messsystem.
- Es erfolgt eine pauschale Netzentgeltreduzierung wie in Modul 1. Zusätzlich werden dem Kunden zeitvariable Netzentgelte berechnet.
- drei definierte Zeitfenster mit verschiedenen Netzentgelten.
- dient der Reduzierung der Lastspitzen im Stromnetz.
- Das niedrigere Netzentgelt wirkt sich entsprechend positiv auf die Stromrechnung aus

| Zeitfenster: | |
|-------------------|---|
| Niedriglaststufe | - täglich von 0 bis 6 Uhr |
| Standardlaststufe | - täglich von 6 bis 15 Uhr - täglich von 20 bis 24 Uhr |
| Hochlaststufe | - täglich von 15 bis 20 Uhr |

Die Preise für die jeweiligen Zeitfenster finden Sie im dazugehörigen Preisblatt.

Ablauf und Umsetzung

Wenn die Anlage am oder nach dem 01. Januar 2024 in Betrieb geht, müssen Sie nichts weiter unternehmen - unabhängig davon, ob Sie Neu- oder Bestandskunde sind. Der Installationsbetrieb meldet das Gerät beim Netzbetreiber weiter und dieser informiert uns als Lieferanten.

Standardmäßig wenden wir die pauschale Reduzierung aus Modul 1 an und verrechnen diese in der Jahresrechnung. Bei einem Wechselwunsch in Modul 2 müssen Sie uns eigenständig darüber informieren. Wir klären mit dem Netzbetreiber, ob das Modul 2 möglich ist. Für das Modul 3 benötigen Sie ein intelligentes Messsystem

*) Brutto-Preise:

Die Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet; das Stromentgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) zum Rechnungsbetrag.

Intelligentes Messsystem

Wenn Sie eine steuerbare Verbrauchseinrichtung einbauen, wird der Netzbetreiber Ihnen zukünftig ein intelligentes Messsystem einbauen. Die Preisinformation dazu finden Sie auf dem Preisblatt "Strom für steuerbare Verbrauchseinrichtungen".

Die Antragstellung erfolgt über den Netzbetreiber.

Unter folgendem Link finden Sie weitere Informationen <https://www.s-w-r.de/steuerbare-verbrauchseinrichtungen/>